

## **Unterrichtung**

**durch das Europäische Parlament**

### **EntschlieÙung zu dem Recht auf Gebrauch der eigenen Sprache**

#### **DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT**

- in Kenntnis des Artikels 217 des EG-Vertrags,
- in Kenntnis der Verordnung des Rates 1/58 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft<sup>1)</sup>,
- in Kenntnis der EntschlieÙungsanträge der Abgeordneten
  - Malangré zum Recht auf Gebrauch der eigenen Sprache (B3-0626/93),
  - Ferrer und anderen zur Änderung des neuen Artikels 128 Abs. 2 a der Geschäftsordnung (B3-1385/93),
  - Staes zur Verwendung von Minderheitssprachen in den europäischen Institutionen (B3-0039/94),
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 14. Oktober 1982 zur Mehrsprachigkeit in der Europäischen Gemeinschaft<sup>2)</sup>,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 11. Dezember 1990 zur Sprachensituation in der Europäischen Gemeinschaft und zur Stellung des Katalanischen<sup>3)</sup>,
- in Kenntnis der Entscheidung des Petitionsausschusses vom 26. und 27. Januar 1993, wonach der galicischen und der baskischen Sprache dieselbe Behandlung zuteil werden muß, wie sie der katalanischen Sprache aufgrund der EntschlieÙung

<sup>1)</sup> ABl. Nr. 17 vom 6. Oktober 1958, S. 385, geändert durch die Beitrittsakte von 1972 (ABl. Nr. L 73 vom 27. März 1972, S. 14), 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. November 1979, S. 17) und 1985 (ABl. Nr. L 302 vom 15. November 1985, S. 242).

<sup>2)</sup> ABl. Nr. C 292 vom 8. November 1982, S. 96.

<sup>3)</sup> ABl. Nr. C 19 vom 28. Januar 1991, S. 42.

des Europäischen Parlaments zur Situation der Sprachen in der Gemeinschaft und der Stellung des Katalanischen zusteht,

- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 20. Januar 1993 zur Gestaltung und Strategie der Europischen Union im Hinblick auf ihre Erweiterung und die Schaffung einer gesamt-europischen Ordnung<sup>4)</sup>,
  - in Kenntnis der Stellungnahme des Juristischen Dienstes vom 11. Januar 1994<sup>5)</sup>,
  - aufgrund der Artikel 45 und 163 seiner Geschftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses fr Geschftsordnung, Wahlprfung und Petitionen (A3-0162/94),
- A. in der Erwgung, da die Regelung der Sprachenfrage fr die Organe der Europischen Gemeinschaften – gem Artikel 217 des EG-Vertrags, Artikel 190 des EAG-Vertrags und der Verordnung Nr. 1 des Rates vom 15. April 1958 – dem Rat obliegt, der einstimmig beschliet, und da in bezug auf die Mitgliedstaaten, in denen es verschiedene Amtssprachen gibt, die Verwendung der Sprache auf Ersuchen des betreffenden Staates gem den allgemeinen Rechtsvorschriften dieses Staates festgelegt werden mu,
- B. in der Erwgung, da es die Modalitten zur Durchfhrung dieser Sprachenregelung in seinen internen Bestimmungen festlegen kann,
- C. in der Erwgung, da das derzeit geltende System des Gebrauchs aller Amtssprachen ein Recht ist, das fr das gesprochene und das geschriebene Wort gilt,
- D. in der Erwgung, da keine Einschrnkungen des Gebrauchs der Amtssprachen zulssig sind, die eine Beeintrchtigung des demokratischen Charakters des Europischen Parlaments darstellen,
- E. in der Erwgung, da alle Abgeordneten des Europischen Parlaments gleich sind und das Recht haben, in allen Fragen, einschlielich der der Sprachen, gleichbehandelt zu werden,
- F. in der Erwgung, da die Mitglieder des Parlaments ihre Whler vertreten und aus diesem Grund das Recht haben mssen, in allen Sitzungen des Parlaments ihre Sprache zu gebrauchen,
- G. in der Erwgung, da die Sprachenregelung im Europischen Parlament in keiner Weise auf zustzliche Bedingungen fr die Whlbarkeit hinauslaufen darf,
- H. in der Erwgung, da die Mglichkeit, die eigene Sprache zu gebrauchen, auerdem einen Beitrag zur Verwirklichung des Europas der Brger darstellt,

<sup>4)</sup> ABl. Nr. C 42 vom 15. Februar 1993, S. 124.

<sup>5)</sup> PE 207.538.

- I. unter Hinweis auf die früher von ihm hinsichtlich des Sprachengebrauchs eingenommenen Standpunkte,
1. bekräftigt, daß alle Amtssprachen der Europäischen Union auch Arbeitssprachen des Europäischen Parlaments sind;
  2. bekräftigt erneut, daß alle Amtssprachen der Union, soweit erforderlich, sowohl aktiv als auch passiv und sowohl schriftlich als auch mündlich völlig unterschiedslos in allen Sitzungen des Europäischen Parlaments gebraucht werden dürfen;
  3. dringt darauf, daß in der künftigen Verfassung der Europäischen Union die derzeitigen Rechte des Europäischen Parlaments hinsichtlich der Anwendung der Sprachenregelung anerkannt werden;
  4. hält es als eine aus gewählten Vertretern zusammengesetzte Einrichtung nicht für wünschenswert, eine Beschränkung im Gebrauch der Sprachen einzuführen;
  5. vertritt daher die Auffassung, daß seine Geschäftsordnung den Bürgern das Recht zuerkennen muß, ihre Petitionen an den Petitionsausschuß und an den Bürgerbeauftragten in ihrer eigenen Sprache abzufassen, sofern diese in dem entsprechenden Gebiet Amtssprache ist;
  6. dringt beim Generalsekretariat darauf, im Rahmen der beruflichen Fortbildung das Niveau der Leistungen der Dolmetscher und Übersetzer zu halten und möglichst noch zu verbessern und gleichzeitig die geeigneten Maßnahmen zu prüfen und zu ergreifen, um eine ausreichende Anzahl von Dolmetschern und Übersetzern für alle Amtssprachen der Gemeinschaft zu gewährleisten;
  7. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten, dem Generalsekretariat sowie den Leitern der Dolmetsch- und Übersetzungsdienste zu übermitteln.

**Enrico Vinci**  
Generalsekretär

**Nicolas Estgen**  
Vizepräsident

